

Wohnungsabgabe:

Zeitpunkt der Rückgabe des Mietobjektes

Bis wann muss die Mieterin ausziehen?

Laut Gesetz muss die Mieterin die Wohnung oder das Geschäftslokal *am letzten Tag der Mietdauer während der gewöhnlichen Geschäftszeit abgeben*.

BEISPIEL DAS MIETVERHÄLTNISS IST AUF ENDE MÄRZ GEKÜNDIGT. DIE MIETRÄUME MÜSSEN ALSO AM 31. MÄRZ, VOR 18.00 UHR, ABGEGEBEN WERDEN.

Vertragsklauseln und Ortsgebrauch (sofern im Vertrag nichts geregelt) weichen indessen häufig von dieser Regel ab. Verbreitet ist die Ordnung, wonach die Rückgabe erst am Tage nach Beendigung der Miete, bis spätestens 12.00 Uhr mittags, zu erfolgen hat (so Bern, Zürich; anders Basel: letzter Tag des Mietverhältnisses bis 12.00 Uhr).

Fällt das vertragliche oder gesetzliche Ende des Mietverhältnisses auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich (nach umstrittener Auffassung) die Abgabe auf den ersten darauffolgenden Werktag.

Um die Wohnungsübergabe möglichst reibungslos zu gestalten, sollte sich die Mieterin mit der Vermieterin vor der Übergabe über Datum und Zeitpunkt verständigen.

Übergibt die Mieterin die Räume mit Verspätung, haftet sie grundsätzlich für den Schaden, den die Vermieterin erleidet. Um diesen Schaden zu verhindern oder wenigstens zu verringern, sollte sie die Vermieterin auch über eine allfällige Verspätung möglichst frühzeitig informieren.

Weitergehende schriftliche Unterlagen

Ratgeber:
"Mietrecht für Mieterinnen und Mieter",
Buch von Peter Macher und Jakob Trümpy, 252 Seiten, Fr. 28.- (Mitglieder Fr. 20.-) plus Porto und Verpackung

Bestellungen:
Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband, Postfach, 8026 Zürich
Fax 043 243 40 41
Tel. 043 243 40 40
E-Mail : info@mieterverband.ch
www.mieterverband.ch